



An die
Unteren Wasserbehörden
und den NLWKN

gemäß anliegendem Verteiler

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

3367

22 – 62005/01

Hannover
04.2013

@mu.niedersachsen.de*

Karsten Niemann

E-Mail-Adresse:

Herrn Niemann

Bearbeitet von

Die bisher durchgeführten Geschäftsprüfungen zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes haben gezeigt, dass in den wasserrechtlichen Erlaubnissen oftmals Kurzzzeitabwassermengen mit verschiedenen Einheiten (l/s, m³/h, m³/2h, m³/d) aufgenommen worden sind. Im Rahmen der behördlichen Überwachung werden jedoch vielfach nicht alle in der Erlaubnis festgesetzten Kurzzzeitabwassermengen überwacht - dies gilt insbesondere für die Einheit m³/d.

Die Gewässeraufsicht dient u.a. dazu, die Erfüllung der ordnungsrechtlichen Vorgaben aus dem die Abwasserreinigung zulassenden Bescheid zu überwachen. Diese behördliche Überwachung hat somit auch z.B. die Kurzzzeitabwassermenge in der Einheit m³/d zu umfassen, wenn sie im wasserrechtlichen (ordnungsrechtlichen) Teil der Erlaubnis mit aufgenommen ist. Auf Grund des Grundsatzes der Akzessorität (das Abwasserabgaberecht folgt grundsätzlich dem Ordnungsrecht) ist die behördliche Überwachung ordnungsrechtlicher Vorgaben auch für das Abwasserabgaberecht bedeutsam. Denn alle Festlegungen zur Kurzzzeitabwassermenge in dem die Abwasserreinigung zulassenden Bescheid - und dazu würde in dem v.g. Fall auch die Kurzzzeitabwassermenge in der Einheit m³/d gehören - unterliegen den Regelungen des § 4 Abs. 4 Satz 6 AbwAG. Grundlage für eine Abgabefestsetzung nach § 4 Abs. 4 Satz 6 AbwAG muss jedoch der bei der behördlichen Überwachung ermittelte Wert sein (s. auch Meyer/Köhler, 2. Auflage, § 4 Rdnr. 336).

Für einen sowohl ordnungs- als auch abgaberechtlich korrekten Umgang mit der Kurzzzeitabwassermenge bieten sich folgende Lösungsmöglichkeiten an:
A) In der wasserrechtlichen Erlaubnis sind Kurzzzeitabwassermengen in verschiedenen Einheiten (z.B. in den Einheiten l/s, m³/h, m³/d) festgesetzt. Damit sind sämtliche ordnungsrechtlich geltenden Überwachungswerte (im v.g. Fall die Kurzzzeitabwassermengen in den Einheiten l/s, m³/h und m³/d) auch behördlich zu überwachen! Auch Abgaberechtlich wären diese (drei) Überwachungswerte dann zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 Satz 6 AbwAG)!

B) Grundsätzlich ist es möglich, Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom Regelungsregime des Abgabengesetzes auszunehmen (s. Köhler/Meyer, 2. Auflage, § 4 Rdnr. 43, 2. Spiegelstrich). Das bedeutet z.B., dass im ordnungsrechtlichen Teil der Erlaubnis Kurzzzeitabwas-

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterloo
H Waterloo
H Waterloo

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

sermengen in den Einheiten m^3/h und m^3/d festgelegt sind, im abgaberechtlichen Teil der Erlaubnis jedoch nur in der Einheit m^3/h . Auf Grund der ausdrücklichen Klarstellung wäre abgaberechtlich dann nur die Kurzzeitabwassermenge in der Einheit m^3/h relevant. Für eine solche Ausnahme bedarf es allerdings in der Regel einer Begründung. Auch würde eine derartige Regelung nicht von der Notwendigkeit entbinden, sämtliche ordnungsrechtlich geltenden Überwachungsweite (im v.g. Fall die Kurzzeitabwassermenge in den Einheiten m^3/h und m^3/d) auch behördlich zu überwachen!

C) In Fällen, in denen eine behördliche Überwachung trotz ordnungsrechtlicher Festsetzung der Überwachungsweite nicht erfolgen soll, ist zu prüfen, ob für diese Überwachungsweite eine Kontrolle im Rahmen der Selbstüberwachung gemäß § 100 Abs. 3 NWG ausreichend ist. In diesem Fall wäre dann auf die Festlegung eines entsprechenden, behördlich zu überwachenden Wertes im ordnungsrechtlichen Teil der Erlaubnis zu verzichten, gleichwohl würde dieser über die Selbstüberwachung zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass im v.g. Fall bei einer Überschreitung des festgelegten Wertes keine Möglichkeit der Sanktionierung besteht, da es sich nicht um einen ordnungsrechtlich festgelegten und behördlich überwachenden Überwachungsweite handelt. Abgaberechtlich wären diese Überwachungsweite dann auch nicht zu berücksichtigen.

Sofern es in Ihrem Zuständigkeitsbereich Fälle gibt, bei denen nicht alle in der Erlaubnis festgelegten Kurzzeitabwassermengen auch behördlich überwacht werden, bitte ich zu überlegen, welche der v.g. Lösungsvarianten zum Tragen kommen soll. Sofern eine der beiden Lösungsvarianten B) oder C) angewandt werden soll, bitte ich die dann erforderliche Anpassung der Erlaubnisse bis spätestens 31.12.2014 vorzunehmen.

Im Auftrage

